

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen in der **Sitzung des Gemeinderates** der Stadtgemeinde Pulkau am
Mittwoch, 29. Juni 2022
im Stadtsaal Pulkau.

Dauer der Sitzung von 19:00 bis 20:45 Uhr.

Unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Ramharter Leo waren anwesend:
Vizebürgermeisterin Dipl.-Ing. Ruisinger Christina und die Gemeinderatsmitglieder:

Bock Wolfgang, Braunsteiner Christoph,
Dafert Julia, Dipl.-Ing. (FH) Gerhart Roman, Gollhofer Andreas,
Hofbauer Kurt, Kober Günther, Neubauer Michael,
Schneider Christoph, Schneider Karl, Wagner Richard,
Wallig Christian, Wechsler Helmut und Wurst Herbert.
Schriftführer Stadtamtsdirektor Schiel Robert
Kassenverwalterin Krimmel Magdalena.

Fehlend-entschuldigt: Brandstetter Gerhard, Geist Claudia und Neumeister Manfred.
Sämtliche Gemeinderatsmitglieder waren ordnungsgemäß und nachweislich zur Sitzung
geladen. Die Beschlussfähigkeit wurde festgestellt.

Tagesordnung:

- TOP 1: *Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 30. März 2022*
- TOP 2: *Bericht des Bürgermeisters und der Vizebürgermeisterin*
- TOP 3: *Änderung des Flächenwidmungsplans bzw. des örtlichen Raumordnungsprogramms*
1. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms
- TOP 4: *Erlassung des Teilbebauungsplanes - KG Pulkau, Landstraße B35*
- TOP 5: *Kundmachung betreffend die Vermessung der L 1056 und L 1152 in der KG Leodagger*
- TOP 6: *Pachtverträge*
- TOP 7: *Auftragsvergabe für die Sanierungsarbeiten an der Rathausfassade*
- TOP 8: *Auftragsvergabe für die Sanierungsarbeiten im Sonnenwaldbad Pulkau*
- TOP 9: *Auftragsvergabe für eine Radverkehrsanlage im Bereich des Neubruchs*
- TOP 10: *Bürgerschaftsvertrag zur Darlehensaufnahme der Mittelschulgemeinde Pulkau*
- TOP 11: *Restfinanzierung zur Ausbaustufe 1 für den Glasfaserausbau*
- TOP 12: *Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in die öffentliche
Kanalisation der Stadtgemeinde Pulkau sowie des Gemeindeabwasserverbandes Pulkau-
Schrattenthal-Pillersdorf*
- TOP 13: *Ansuchen der Firma Schneider GmbH um Zustimmung zur Einleitung von Abwässern der
Betriebstankstelle und der KFZ-Waschbox in das öffentliche Kanalisationssystem*
- TOP 14: *Beitritt zur Fairtrade-Retzer-Land-Region*
- TOP 15: *Darlehensaufnahmen*
- TOP 16: *Zustimmung zum Projekt „Mobile Jugendarbeit Weinviertel-Manhartsberg“*
- TOP 17: *Bericht des Prüfungsausschusses*
- TOP 18: *1. Nachtragsvoranschlag 2022*

TOP 1: Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 30. März 2022

Bürgermeister Leo Ramharter berichtet, dass das Sitzungsprotokoll vom 30. März 2022 den Fraktionsführern der im Gemeinderat vertretenen Parteien ausgefolgt wurde. Es wurden dagegen keine Einwände erhoben. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt. Das Sitzungsprotokoll vom 30. März 2022 wird daraufhin von Bürgermeister Leo Ramharter, Stadtrat Christoph Braunsteiner (Team ÖVP Pulkau), Stadtrat Kurt Hofbauer (SPÖ Pulkau) und Schriftführer StADir. Robert Schiel unterfertigt.

TOP 2: Bericht des Bürgermeisters und der Vizebürgermeisterin**a) Sanierung des Rathauses**

In der heutigen Gemeinderatssitzung wurde über die zukünftige Fassadenfarbe des Rathauses diskutiert und abgestimmt. Zur Festlegung lag dem Gemeinderat ein Bericht des Bundesdenkmalamtes vor. Nachstehende Farbentscheidung wurde getroffen:

Fassadenfarbe – Grün (NCS S 1010-G40Y)

Zierteile, Fenster und Eisenteile – Weiß (NCS S 0502-Y)

Schrift Gemeindeamt und Rathaus (NCS S 3020-Y80R)

Sämtliche Bautätigkeiten soll mit 31. Oktober 2022 abgeschlossen sein.

b) Ferienspiel

Beim 26. Pulkauer Ferienspiel erwartet den Kindern ein Mix aus Sport, Spaß, Kreativität und Abenteuer. Das Programm umfasst Angebote für junge Entdecker im Kindergartenalter sowie actionreiche Aktivitäten für Volks- und Mittelschulkinder. Viele heimische Vereine unterstützen uns wieder mit großem Engagement und kreativen Ideen. Daneben wird erstmals eine Erlebnissportwoche von einem externen Partner organisiert. Herr Bürgermeister dankt allen freiwilligen Helfern, die uns dabei unterstützen.

c) Hilfswerk Retzer Land - Pulkautal

Am 24. Mai 2022 wurde Herr Altbürgermeister ÖkR. Manfred Marihart zum neuen Obmann des Hilfswerks Retzer Land - Pulkautal gewählt. Herr Bürgermeister dankt dem langjährigen Obmann Herrn Oberschulrat Reinhold Griebler.

d) Gesunde Gemeinde

Nach sieben Jahren Arbeitskreisleitung – vollgefüllt mit Kursen, Vorträgen und Workshops – übergibt Maria Redl-Schneider ihre Aufgabe an Martina Schneider. Aktuell laufen folgende Kurse: MamaFit, Tanzen ab der Lebensmitte und Radeln mit Anni und Rudi. Im Sommer gibt es im Rahmen des Ferienspiels eine Erlebnis-Sport-Woche für Kinder ab sechs Jahren, die bis auf den letzten Platz gefüllt ist. Für die nächsten drei Jahre ist Pulkau eine „Plaketten Gemeinde“. Dies bedeutet Fördergelder auf höchster Stufe und wird erreicht, indem man gewisse Punkte zur Qualitätssteigerung und -sicherung erfüllt. Herr Bürgermeister dankt Frau Maria Redl-Schneider für ihr jahrelanges Engagement.

e) Flüchtlingsunterkunft Bahnstraße 4

Im ehemaligen Büro des Hilfswerkes Retzer Land - Pulkautal in der Bahnstraße 4 wurde eine Flüchtlingsunterkunft für Flüchtlinge aus der Ukraine geschaffen und diese bei der NÖ Landesregierung eingemeldet.

f) Feuerwehrjugend Groß-Reipersdorf

Herr Bürgermeister beantragt, der Feuerwehrjugend Groß-Reipersdorf für deren 25jähriges Bestandsjubiläum einen Betrag von € 500,- zu gewähren. Dieser Betrag soll der Feuerwehrjugend am Feuerwehrkirtag Groß-Reipersdorf übergeben werden.

g) Glasfaserausbau

Der Verein Glasfaser.Ausbau.Retzerland und die RL Glasfaser Retzerland GmbH haben die Ausschreibungen für Ausbaustufe 1 abgeschlossen. Für alle vier Bauabschnitte – Retzbach, Retz, Schrattenthal, Pulkau – wurde ein Bestbieter mit Fixpreisbindung ermittelt. Zudem wurden für die Materiallieferungen und für die örtliche Bauaufsicht Bestbieter benannt. Die Inbetriebnahme wurde mit 31. Dezember 2023 festgelegt. Das Glasfasernetz im Retzer Land ist eines der letzten Netze Niederösterreichs, das im Eigentum der Gemeinden bleibt. Dies gibt Sicherheit für alle Bürgerinnen und Bürger. Ausbaustufe 1 kostet in Summe ca.

EUR 10,2 Millionen. Etwa 67 % davon werden vom Land NÖ (NÖG) sowie von der FFG (Bundesmittel) gefördert. Die Aufnahme von EUR 906.000,-- als Ergänzungsfinanzierung zur FFG-Förderung wurde bereits beschlossen, die Rückzahlung speist sich aus den Einnahmen der GmbH bzw. des Vereins. Es bleibt somit eine potentielle Restfinanzierung von EUR 2.400.000,--. Diese Summe muss nun vom Verein ausgeschrieben und als Kredit aufgenommen werden (25 Jahre Rückzahlungsdauer). Die Rückzahlung erfolgt über weitere Einnahmen des Vereins bzw. der GmbH. Bei offenen Beträgen werden die Mitgliedsbeiträge der Gemeinden entsprechend angepasst. Hierzu wird auf den Tagesordnungspunkt 11 verwiesen.

g) Sanierung der Eggenburger Gassen-Brücke

Gerade rechtzeitig vor dem Fronleichnamsumzug wurde die Eggenburger Gassen-Brücke wieder für den Verkehr freigegeben. Sämtliche Geländer neben der Brücke werden noch durch die Mitarbeiter des Bauhofes gestrichen.

i) Sanierung des Sonnenwaldbades

Viele positive Rückmeldungen erntete die Stadtgemeinde Pulkau zu den Sanierungsarbeiten im Sonnenwaldbad Pulkau. Ein großes Dankeschön spricht Herr Bürgermeister hiermit Herrn Referatsleiter Gemeinderat Gerhard Brandstetter und zahlreichen freiwilligen Helfern aus.

**TOP 3: *Änderung des Flächenwidmungsplans bzw. des örtlichen
Raumordnungsprogramms
1. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms***

Herr Bürgermeister beantragt, der nachstehende Verordnung die Zustimmung zu erteilen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pulkau beschließt, nachdem keine Stellungnahmen hierzu eingelangt sind, in seiner Sitzung am 29. Juni 2022 nachstehende

VERORDNUNG

§ 1

Auf Grundlage § 25 NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 LGBl. Nr. 03/2015 in der Fassung LGBl. Nr. 97/2020 werden die Festlegungen des Flächenwidmungsplans abgeändert (1. Änderung). Der Flächenwidmungsplan wird digital neu dargestellt.

§ 2

Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplans, verfasst von Dipl.-Ing. Thomas Knoll, staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker unter Zahl: 21-54/FWPL/301-01, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Rathaus der Stadtgemeinde Pulkau während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3

Die Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung gemäß § 24 NÖ Abs. 11 Raumordnungsgesetzes 2014 LGBl. Nr. 03/2015 in der Fassung LGBl. Nr. 97/2020 und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung gemäß § 24 NÖ Abs. 15 Raumordnungsgesetzes 2014 LGBl. Nr. 03/2015 in der Fassung LGBl. Nr. 97/2020 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag des Stadtrates: Der Gemeinderat möge dem Antrag des Bürgermeisters zustimmen.

Beschlussfassung: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

TOP 4: Erlassung des Teilbebauungsplanes - KG Pulkau, Landstraße B35

Herr Bürgermeister beantragt, der nachstehende Verordnung die Zustimmung zu erteilen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pulkau beschließt, nachdem keine Stellungnahmen hierzu eingelangt sind, in seiner Sitzung am 29. Juni 2022 nachstehende

VERORDNUNG

§ 1

Für das im Örtlichen Raumordnungsprogramm im Bereich der Landesstraße B35 (Retzer Bundesstraße) gewidmete Betriebs- und Industriegebiet in der Katastralgemeinde Pulkau wird gemäß §§ 29 bis 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 in der Fassung LGBl. Nr. 97/2020 der Teilbebauungsplan „KG Pulkau – Landesstraße B35“ erlassen.

§ 2

Die Plandarstellung des Bebauungsplans, verfasst von Dipl.-Ing. Thomas Knoll, staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker unter Zahl: 21-54/BBPL-PU/301-02/2021, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Rathaus der Stadtgemeinde Pulkau während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3

Die Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag des Stadtrates: Der Gemeinderat möge dem Antrag des Bürgermeisters zustimmen.

Beschlussfassung: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

***TOP 5: Kundmachung betreffend die Vermessung der L 1056 und L 1152
in der KG Leodagger***

Mit dem vorliegenden Teilungsplan GZ 50858 vom 22. November 2021 des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeinde Baudienst, sollen Teile aus dem öffentlichen Gemeindegut entlassen bzw. neu ins öffentliche Gut der Gemeinde übernommen werden. Hierfür ist die Beschlussfassung der nachstehenden Verordnung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Pulkau erforderlich:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pulkau hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2022 beschlossen:

- 1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, GZ 50858, in der KG Leodagger dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen: Trennstücke Nr. 15, 16 und 46.
- 1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung: Grundstück Nr. 1001, 1020, 996/1, 996/4, 996/5, 996/7, 996/8 und 999.

- 2.1.) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, GZ 50858, in der KG Leodagger dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen: Trennstück Nr. 6, 12, 13, 25, 27, 35, 36, 37, 39, 40, 43 und 44.
- 2.2.) Das Grundstück 1009/2 wird in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen.
- 3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Stadtamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung gemäß § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der angeführten Verordnung die Zustimmung zu erteilen.

Antrag des Stadtrates: Der Gemeinderat möge dem Antrag des Bürgermeisters zustimmen.

Beschlussfassung: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

TOP 6: *Pachtverträge*

a) *Verpachtung einer Teilfläche der Gemeindeparzelle Nr. 676, KG Rafing, an Herrn Erich Schmidt*

Herr Bürgermeister beantragt, Herrn Erich Schmidt, 3751 Sigmundsherberg, Missingdorf 24, ein Teilstück der Gemeindeparzelle Nr. 676, KG Rafing, im Ausmaß von 72,77 a Wiese zu verpachten. Das angeführte Teilstück soll als Weidefläche für Schafe in den Monaten Mai bis Oktober dienen. Der Pachtvertrag soll auf die Dauer von fünf Jahren (1. Juli 2022 bis 31. Oktober 2026) abgeschlossen werden. Der Pachtzins entfällt, da durch die Haltung der Schafe Mäharbeiten entfallen.

Antrag des Stadtrates: Der Gemeinderat möge dem Antrag des Bürgermeisters zustimmen.

Beschlussfassung: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

b) *Verpachtung einer Teilfläche der Gemeindeparzelle Nr. 867/2, KG Rohrendorf an der Pulkau, an Frau Katharina Siegl*

Herr Bürgermeister beantragt, Frau Katharina Siegl, 3741 Pulkau, Rohrendorf an der Pulkau 19, ein Teilstück der Gemeindeparzelle Nr. 867/2, KG Rohrendorf an der Pulkau, im Ausmaß von 25,26 a Wiese zum jährlichen Pachtzins von € 63,15 (€ 2,50 pro Ar) zu verpachten. Das angeführte Teilstück soll als Weidefläche für Schafe dienen. Der Pachtvertrag soll ab 1. Juli 2022 auf unbestimmte Zeit, jedoch mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten nur zum Ende eines Pachtjahres (30. September) abgeschlossen werden. Der angeführte Pachtzins ist nach dem AGRAR-Index wertgesichert. Sämtliche anfallenden weiteren mit dem Rechtsgeschäft verbundenen Kosten hat der Pächter zu tragen.

Antrag des Stadtrates: Der Gemeinderat möge dem Antrag des Bürgermeisters zustimmen.

Beschlussfassung: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

*Gemäß § 50 der NÖ Gemeindeordnung 1973 ist
Herr Gemeinderat Dipl.-Ing.(FH) Roman Gerhart
für den Tagesordnungspunkt 7 befangen und verlässt für diesen
Tagesordnungspunkt den Sitzungssaal.*

TOP 7: *Auftragsvergabe für die Sanierungsarbeiten an der Rathausfassade*

In der Gemeinderatssitzung vom 20. September 2021 beschloss der Gemeinderat einstimmig die Sanierung der Rathausfassade. Nach einem Gespräch mit dem Bundesdenkmalamt und dem beauftragten Baumeister, Firma GerhartBau, musste festgestellt werden, dass die

Sanierungsmaßnahmen umfangreichen ausfallen. Hierzu wurde, nach Rücksprache mit dem Bundesdenkmalamt, ein Sanierungskonzept erstellt, ein Ausschreibungstext verfasst und für die nachstehenden Gewerke Angebote eingeholt:

Baumeister- und Gerüstarbeiten:

Ing. Roman Gerhart e.U., Pulkau, vom 23. Februar und 1. März 2022	€	88.431,14
Held & Francke Baugesellschaft m.b.H., Horn, vom 11. März 2022	€	103.715,34
Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H., Horn, vom 31. März 2022	€	98.814,91

Steinmetz

Worek Steinmetzmeister GmbH & Co KG, Eggenburg, vom 2. März 2022	€	14.198,40
--	---	-----------

Tischler

Tischlerei Frotzler, Schrattenthal, vom 1. April 2022	€	4.998,96
und vom 23. Juni 2022	€	2.700,00

Dachdecker

Springer Ges.m.b.H., Watzelsdorf, vom 21. Februar 2022	€	11.556,00
--	---	-----------

Restaurierung

Christine Klagen-Sopar, Wien, vom 25. Februar 2022	€	11.976,00
--	---	-----------

Preise inkl. MWSt.

Die angeführten Kostenvoranschläge wurden vom Bundesdenkmalamt und der NÖ Landesregierung geprüft und für in Ordnung befunden. Herr Bürgermeister stellt den Antrag den Firmen Ing. Roman Gerhart e.U., Worek Steinmetzmeister GmbH & Co KG, Tischlerei Frotzler, Springer Ges.m.b.H. und Christine Klagen-Sopar die Aufträge für die jeweiligen Gewerke zu erteilen. Des Weiteren wurde beim Bundesdenkmalamt und auch beim Amt der NÖ Landesregierung um Förderung für die Sanierungsmaßnahmen angesucht.

Durch Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes wird der Tagesordnungspunkt der Gemeinderatssitzung vom 20. September 2021 obsolet.

Antrag des Stadtrates: Der Gemeinderat möge dem Antrag des Bürgermeisters zustimmen.

Beschlussfassung: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

*Gemäß § 50 der NÖ Gemeindeordnung 1973 ist
Herr Gemeinderat Günther Kober
für den Tagesordnungspunkt 8 befangen und verlässt für diesen
Tagesordnungspunkt den Sitzungssaal.*

TOP 8: Auftragsvergabe für die Sanierungsarbeiten im Sonnenwaldbad Pulkau

Wie bereits in der Gemeinderatssitzung am 30. März 2022 von Herrn Bürgermeister berichtet wurde, plant die Stadtgemeinde Pulkau im heurigen Jahr Sanierungsarbeiten im Sonnenwaldbad Pulkau. Saniert werden sollen die Umkleidekabinen inkl. der Sanitärbereiche. Weiters soll eine neue Warmwasseraufbereitung für die Becken installiert werden. Mit der Ausschreibung der Sanierungsarbeiten wurde der Ingenieurkonsulent für Bäder- und Saunawesen, Herr Dipl.-Ing. Peter Jauschowitz, beauftragt.

Zu nachstehenden Vorhaben wurden Ausschreibungen der Ziviltechnikerkanzlei Jauschowitz getätigt:

Gewerke	Bestbieter	Preise €
Ziviltechniker (Planung)	Dipl.-Ing. Peter Jauschowitz, Pinkafeld	7.200,00
Solaranlage (Heizung)	AST Eis- und Solartechnik GmbH, Hofen	62.365,08
Fliesenleger	Amon, Stoitzendorf	7.508,00
Installation, Sanitärgegenstände, Sanitärtrennwände	Ing. Gerald Vyhnalek Ges.m.b.H., Pulkau	27.016,60
Verkleidung Holzgitter	Ing. Roman Gerhart e.U., Pulkau	2.800,00
Elektroinstallationen	EP Kober, Pulkau	3.075,88

Preise exkl. MWSt.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, den Bestbieterfirmen den Auftrag für die jeweiligen Vorhaben zu erteilen.

Antrag des Stadtrates: Der Gemeinderat möge dem Antrag des Bürgermeisters zustimmen.

Beschlussfassung: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

*Nach Abschluss des Tagesordnungspunktes werden
Herr Gemeinderat Dipl.-Ing. (FH) Roman Gerhart und
Herr Gemeinderat Günther Kober
in den Sitzungssaal gerufen.*

TOP 9: Auftragsvergabe für eine Radverkehrsanlage im Bereich des Neubruchs

Herr Bürgermeister berichtet, dass im Bereich des Neubruchs (von der Firma Ing. Gerald Vyhnalek bis zur Ortseinfahrt der KG Rohrendorf an der Pulkau) auf den Parzellen Nr. 6202, KG Pulkau und 1857, KG Rohrendorf an der Pulkau, eine Radverkehrsanlage errichtet werden soll. Hierfür wurden drei Kostenvoranschläge eingeholt:

Held & Francke, Horn vom 2. Dezember 2021	€	197.858,20
Leyrer + Graf, Gmünd vom 18. Februar 2022	€	199.580,16
Pittel + Brausewetter, Tulln vom 15. Februar 2022	€	252.480,61

Preise exkl. MWSt.

Mittels Schreiben vom 27. Mai 2022 des Amtes der NÖ Landesregierung, Zl. ST3-R-98/065-2021, wurde der Stadtgemeinde Pulkau für das gegenständliche Projekt – vorbehaltlich der Erteilung einer Förderzusage – eine Förderquote von bis zu 70 % der tatsächlich förderbaren Investitionskosten gewährt.

Weiters berichtet Herr Bürgermeister, dass nachstehende Erklärung zur Erhaltung der angeführten Radverkehrsanlage vorliegt:

Gegenstand dieser Erklärung ist die Regelung der Kostentragung für die Erhaltung und den Betrieb der o.a. Radverkehrsanlage durch die Stadtgemeinde Pulkau.

Die durch die Erklärung gebundene Gemeinde verpflichtet sich unwiderruflich,

1. eine landeseinheitliche Beschilderung/ Bodenmarkierung an der Radverkehrsanlage anzubringen und diese zu erhalten bzw. zu erneuern.
2. allfällige Auflagen aus Behördenverfahren in der Betriebsphase auf eigene Kosten durchzuführen bzw. umzusetzen.
3. die Wartung und Reinigung einer allfälligen Radwegentwässerung auf eigene Kosten durchzuführen bzw. umzusetzen.
4. die in ihre Erhaltung und Verwaltung übernommene Radverkehrsanlage einschließlich der Beschilderung bzw. Bodenmarkierung so zu erhalten, dass sie für die RadfahrerInnen unter Bedachtnahme auf die Witterungsverhältnisse ohne Gefahr benutzbar ist.

5. die weitere Erhaltung und den Winterdienst einschließlich der Glatteisbekämpfung (inkl. Vor und Nachbereitung) auf der gegenständlichen Radverkehrsanlage durchzuführen. Zu den Leistungen des Winterdienstes gehören erforderlichenfalls die Schneeräumung und die Streuung, falls in der Winterzeit der Radfahrbetrieb aufrechterhalten wird.
6. sämtliche Pflichten aus dieser Erklärung auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.
7. die Landesstraßenverwaltung schad- und klaglos zu stellen hinsichtlich all jener Ansprüche, welche aus der Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen resultieren.
8. für besondere Anlagenteile, bei welchen die Erhaltungsverpflichtungen der Landesstraßenverwaltung und der Gemeinde unmittelbar aneinandergrenzen bzw. bei der Landesstraßenverwaltung Erhaltungsmehrkosten hervorrufen (z.B. Radwege auf Landesstraßenbrücken, Fahrbahnteiler auf Landesstraßen, Brückenfundierungen im Zuge von Radwegunterführungen, Übernahme von zusätzlichen konstruktiven Objekten, etc.), eine gesonderte Vereinbarung hinsichtlich der Übernahme von Erhaltungskosten/ -verpflichtungen mit der Landesstraßenverwaltung abzuschließen.
9. dem Land Niederösterreich das Recht auf Projekts- und Gebarungskontrolle einzuräumen.
10. die Wegehalterhaftung gemäß § 1319a ABGB für die Radverkehrsanlage zu übernehmen.
11. die Herstellung der Grundbuchsordnung inkl. der Teilungspläne auf ihre Kosten durchzuführen und die Grundflächen auf welchen die Radverkehrsanlage zu liegen kommt für die Gemeinde zu verbüchern.
12. die Radverkehrsanlage als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan zu widmen.

Diese Erklärung tritt durch ihre Unterfertigung bzw. mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Radverkehrsanlage in Kraft. Bei Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen ist die Landesstraßenverwaltung berechtigt, selbst die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und die hierbei erwachsenen Kosten der an die Erklärung gebundenen Gemeinde anzulasten.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Firma Held & Francke den Auftrag für die Radverkehrsanlage zu erteilen und um Zustimmung der Erklärung zur Erhaltung dieser Radverkehrsanlage.

Antrag des Stadtrates: Der Gemeinderat möge dem Antrag des Bürgermeisters zustimmen.

Beschlussfassung: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

TOP 10: Bürgerschaftsvertrag zur Darlehensaufnahme der Mittelschulgemeinde Pulkau

Mittels Beschlusses durch den Schulausschuss der Mittelschulgemeinde Pulkau vom 31. März 2022 wurde eine Darlehensaufnahme in Höhe von EUR 41.300,-- bei der Erste Bank einstimmig beschlossen. Die Erste Bank hat mittels Darlehenszusage vom 8. April 2022 der Mittelschulgemeinde Pulkau die angeführte Finanzierung gewährt. Die Stadtgemeinde Pulkau verpflichtet sich zur Sicherstellung aller gegenwärtiger und zukünftiger Forderungen der Erste Bank aus dem Finanzierungsverhältnis, die Haftung als Bürge und Zahler im Sinne des § 1357 ABGB zu übernehmen.

Antrag des Stadtrates: Der Gemeinderat möge dem Antrag des Bürgermeisters zustimmen.

Beschlussfassung: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

TOP 11: Restfinanzierung zur Ausbaustufe 1 für den Glasfaserausbau

Das Retzer Land steht kurz vor dem Glasfaserausbau. In der Ausbaustufe 1 können 2.099 potentielle Haushalte im Retzer Land angeschlossen werden. Davon sind 1.051 bereits angemeldet. Zudem wird in Ausbaustufe 1 die Basisinfrastruktur erstellt.

Der Verein Glasfaser.Ausbau.Retzerland und die RL Glasfaser Retzerland GmbH haben die Ausschreibungen dafür abgeschlossen. Für alle vier Bauabschnitte – Retzbach, Retz,

Schrattenthal, Pulkau – wurde ein Bestbieter mit Fixpreisbindung ermittelt. Zudem wurden für die Materiallieferungen und für die örtliche Bauaufsicht Bestbieter benannt. Die Inbetriebnahme wurde mit 31. Dezember 2023 festgelegt.

Das Glasfasernetz im Retzer Land ist eines der letzten Netze Niederösterreichs, das im Eigentum der Gemeinden bleibt. Dies gibt Sicherheit für alle Bürgerinnen und Bürger.

Ausbaustufe 1 kostet in Summe rund EUR 10.200.000,--. 67 % davon werden vom Land NÖ (NÖG) sowie von der FFG (Bundesmittel) gefördert. Die Aufnahme von EUR 906.000,-- als Ergänzungsfinanzierung zur FFG-Förderung wurde bereits beschlossen, die Rückzahlung speist sich aus den Einnahmen der GmbH bzw. des Vereins. Es bleibt somit eine potentielle Restfinanzierung von EUR 2.400.000,--.

Diese Summe wird nun vom Verein ausgeschrieben und als Kredit aufgenommen (25 Jahre Rückzahlungsdauer).

Die Rückzahlung erfolgt über weitere Einnahmen des Vereins bzw. der GmbH. Bei offenen Beträgen werden die Mitgliedsbeiträge der Gemeinden entsprechend angepasst. Die Aufteilung erfolgt nach folgendem Schlüssel:

Pulkau	23,49%	€ 563.760
Zellerndorf (KG Dietmannsdorf)	6,02%	€ 144.480
Retz	23,49%	€ 563.760
Retzbach	23,49%	€ 563.760
Schrattenthal	23,49%	€ 563.760
Summe	100,00%	€ 2.400.000

Dies bedeutet eine Mittelaufbringung in Höhe von rd. EUR 25.000,-- pro Jahr für die Gemeinden Pulkau, Retz, Retzbach und Schrattenthal bzw. EUR 6.000,-- pro Jahr für die Gemeinde Zellerndorf.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, dass die Stadtgemeinde Pulkau das Projekt Glasfaserausbau unterstützt und fasst hiermit den Grundsatzbeschluss, die Haftung für den angegebenen Teil nach Ermittlung des besten Kreditangebotes zu übernehmen. Weiters erklärt sich die Stadtgemeinde Pulkau bereit, mittels jährlichen Mitgliedsbeiträgen die Restfinanzierung zu unterstützen.

Antrag des Stadtrates: Der Gemeinderat möge dem Antrag des Bürgermeisters zustimmen.

Beschlussfassung: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

TOP 12: Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in die öffentliche Kanalisation der Stadtgemeinde Pulkau sowie des Gemeindeabwasserverbandes Pulkau-Schrattenthal-Pillersdorf

Mit Inbetriebnahme der neuen Kläranlage des Gemeindeabwasserverbandes Pulkau-Schrattenthal-Pillersdorf ist es erforderlich, die Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in die öffentliche Kanalisation der Stadtgemeinde Pulkau sowie des Gemeindeabwasserverbandes neu zu beschließen. Herr Bürgermeister stellt den Antrag, die neuen Geschäftsbedingungen (siehe Beilage A) für den Bereich der Stadtgemeinde Pulkau zu beschließen.

Antrag des Stadtrates: Der Gemeinderat möge dem Antrag des Bürgermeisters zustimmen.

Beschlussfassung: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

*Gemäß § 50 der NÖ Gemeindeordnung 1973 ist
Herr Stadtrat Christoph Schneider
für den Tagesordnungspunkt 13 befangen und verlässt für diesen
Tagesordnungspunkt den Sitzungssaal.*

TOP 13: *Ansuchen der Firma Schneider GmbH um Zustimmung zur Einleitung von Abwässern der Betriebstankstelle und der KFZ-Waschbox in das öffentliche Kanalisationssystem*

Die Firma Schneider GmbH, 3741 Pulkau, Landstraße 12, hat mit Antrag vom 8. Februar 2022 um Zustimmung zur Einleitung von betrieblichen Abwässern aus der Betriebstankstelle und KFZ-Waschbox für den neuen Betrieb im Gewerbegebiet in der Retzer Bundesstraße in die Ortskanalisation der Stadtgemeinde Pulkau und somit weiter in die Kläranlage des Gemeindeabwasserverbandes angesucht. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen durch die Firma Ingenieurgesellschaft Umweltprojekte stellt Herr Bürgermeister den Antrag, der Firma Schneider GmbH die Zustimmung zur Einleitung der betrieblichen Abwässer aus der gegenständlichen Betriebsanlage zu erteilen (siehe Beilage B).

Antrag des Stadtrates: Der Gemeinderat möge dem Antrag des Bürgermeisters zustimmen.

Beschlussfassung: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

*Nach Abschluss des Tagesordnungspunktes wird
Herr Stadtrat Christoph Schneider
in den Sitzungssaal gerufen.*

TOP 14: *Beitritt zur Fairtrade-Retzer-Land-Region*

Die Beschaffung von Produkten durch die Gemeinde, deren Rohstoffe bei uns aufgrund der klimatischen Verhältnisse nicht oder nicht ausreichend angebaut werden können, sind fair gehandelte Produkte im Sinne einer Vorbildwirkung bevorzugt zu berücksichtigen. Bei der Beschaffung von fair gehandelten Produkten ist der zur Verfügung stehende rechtliche Handlungsspielraum bestmöglich auszunützen.

Als Fairtrade-Gemeinde wir die Stadtgemeinde Pulkau:

- Fairtrade-Produkte, zumindest Fairtrade-Kaffee, bei Sitzungen, in den Büros und in den Kantinen für die MitarbeiterInnen und Gäste anbieten sowie Kaffeeautomaten auf Fairtrade umstellen.
- Durch das Auflegen von Infomaterialien von Fairtrade Österreich MitarbeiterInnen und Gäste über das Engagement der Gemeinde informieren. In Gemeindezeitungen, auf der Homepage und in Aussendungen der Gemeinde ebenfalls über Fairtrade und die Aktivitäten der Gemeinde im Rahmen des Fairtrade-Gemeindeprojektes informieren.
- Die lokalen Einzelhändler motivieren, den GemeindebewohnerInnen Fairtrade-Produkte anzubieten.
- Die Wirtschaftstreibenden der Gemeinde motivieren, ihren MitarbeiterInnen Fairtrade-Produkte anzubieten und Fairtrade zu unterstützen.
- Einen Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin oder MitarbeiterInnengruppe mit der Verantwortung für die Betreuung des Fairtrade-Gemeindeprojektes und der jährlichen Evaluierung beauftragen.
- Einschlägige Veranstaltungen organisieren und geeignete Werbemaßnahmen zur Bewusstseinsbildung durchführen.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, zum Beitritt der Stadtgemeinde Pulkau in die Fairtrade-Retzer-Land-Region.

Antrag des Stadtrates: Der Gemeinderat möge dem Antrag des Bürgermeisters zustimmen.

Beschlussfassung: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

*Gemäß § 50 der NÖ Gemeindeordnung 1973 ist
Herr Gemeinderat Dipl.-Ing. (FH) Roman Gerhart
für den Tagesordnungspunkt 15 befangen und verlässt für diesen
Tagesordnungspunkt den Sitzungssaal.*

TOP 15: Darlehensaufnahmen

a) Rathaus - Sanierung Fassade

Am 31. Mai 2021 erfolgte eine Ausschreibung über ein Darlehensanbot in Höhe von **EUR 53.100,--** für

Rathaus - Sanierung Fassade

an die Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG, Raiffeisenbank Eggenburg und Raiffeisenkasse Retz-Pulkautal wie folgt:

Laufzeit: 25 Jahre, ab 1. Juni 2023

Tilgung: Halbjahresraten jeweils am 1. Juni und 1. Dezember
erstmal am 1. Juni 2023 - halbjährlich - dekursiv.

Besicherung: keine

Verzinsung:

Variante I: Bindung an 6-Monats-Euribor (Basis 31. Mai 2022)
plus% Pkte. Aufschlag.
Dies entspricht% p.a., hj., dek.)

Für den Zinssatz des nächstfolgenden Halbjahres ist der zwei Bankarbeitstage vor dem Fälligkeitstermin veröffentlichte 6-Monats-Euribor maßgebend.

Variante II: Fixzinssatz bis 31. Dezember 2037:% p.a.

Abgabetermin: 20. Juni 2022, um 11 Uhr.

Angeboten wurde wie folgt:

Variante I:

Bindung an 6-Monats-Euribor
(Basis 31. Mai 2022)

Raiffeisenbank
Eggenburg kein Angebot

Raiffeisenkasse
Retz-Pulkautal 0,0 % plus 0,49 % Punkte Aufschlag = 0,49 % (=Mindestzinssatz)

Sparkasse Horn-
Ravelsbach-
Kirchberg AG plus 0,249 % Punkte Aufschlag = 0,249 % (=Mindestzinssatz)

Variante II:

Raiffeisenbank
Eggenburg kein Angebot

Raiffeisenkasse
Retz-Pulkautal kein Angebot

Sparkasse Horn-
Ravelsbach-
Kirchberg AG kein Angebot

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, das Darlehen bei der Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG laut der Variante I mit einem Zinssatz gebunden an den 6-Monats-Euribor (Untergrenze 0 %) und 0,249 % Punkte Aufschlag (entspricht 0,249 %) aufzunehmen.

Antrag des Stadtrates: Der Gemeinderat möge dem Antrag des Bürgermeisters zustimmen.

Beschlussfassung: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

b) Radweg Neubruch

Am 31. Mai 2021 erfolgte eine Ausschreibung über ein Darlehensanbot in Höhe von EUR 52.200,- für

Radweg Neubruch 2022

an die Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG, Raiffeisenbank Eggenburg und Raiffeisenkasse Retz-Pulkautal wie folgt:

Laufzeit: 25 Jahre, ab 1. Juni 2023

Tilgung: Halbjahresraten jeweils am 1. Juni und 1. Dezember
erstmalig am 1. Juni 2023 - halbjährlich - dekursiv.

Besicherung: keine

Verzinsung:

Variante I: Bindung an 6-Monats-Euribor (Basis 31. Mai 2022)
plus% Pkte. Aufschlag.
Dies entspricht% p.a., hj., dek.)

Für den Zinssatz des nächstfolgenden Halbjahres ist der zwei Bankarbeitstage vor dem Fälligkeitstermin veröffentlichte 6-Monats-Euribor maßgebend.

Variante II: Fixzinssatz bis 31. Dezember 2037:% p.a.

Abgabetermin: 20. Juni 2022, um 11 Uhr.

Angeboten wurde wie folgt:**Variante I:**

Bindung an 6-Monats-Euribor
(Basis 31. Mai 2022)

Raiffeisenbank Eggenburg	kein Angebot
Raiffeisenkasse Retz-Pulkautal	0,0 % plus 0,49 % Punkte Aufschlag = 0,49 % (=Mindestzinssatz)
Sparkasse Horn- Ravelsbach- Kirchberg AG	plus 0,249 % Punkte Aufschlag = 0,249 % (=Mindestzinssatz)

Variante II:

Raiffeisenbank Eggenburg	kein Angebot
Raiffeisenkasse Retz-Pulkautal	kein Angebot
Sparkasse Horn- Ravelsbach- Kirchberg AG	kein Angebot

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, das Darlehen bei der Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG laut der Variante I mit einem Zinssatz gebunden an den 6-Monats-Euribor (Untergrenze 0 %) und 0,249 % Punkte Aufschlag (entspricht 0,249 %) aufzunehmen.

Antrag des Stadtrates: Der Gemeinderat möge dem Antrag des Bürgermeisters zustimmen.

Beschlussfassung: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

c) Ankauf Baugründe Landstraße

Am 31. Mai 2021 erfolgte eine Ausschreibung über ein Darlehensanbot in Höhe von **EUR 230.100,--** für

Ankauf Baugründe Landstraße

an die Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG, Raiffeisenbank Eggenburg und Raiffeisenkasse Retz-Pulkautal wie folgt:

Laufzeit: 15 Jahre, ab 1. Juni 2024
vorzeitige Rückzahlung möglich

Tilgung: Halbjahresraten jeweils am 1. Juni und 1. Dezember
erstmalig am 1. Juni 2024 - halbjährlich - dekursiv.

Besicherung: keine

Verzinsung:

Variante I: Bindung an 6-Monats-Euribor (Basis 31. Mai 2022)
plus% Pkte. Aufschlag.
Dies entspricht% p.a., hj., dek.)

Für den Zinssatz des nächstfolgenden Halbjahres ist der zwei Bankarbeitstage vor dem Fälligkeitstermin veröffentlichte 6-Monats-Euribor maßgebend.

Variante II: Fixzinssatz bis 31. Dezember 2038:% p.a.

Zuzählung: Zuzählung in drei Teilbeträgen:
 1. Zuzählung bis zum 15.07.2022: € 83.500,--
 2. Zuzählung bis zum 31.01.2023: € 73.300,--
 3. Zuzählung bis zum 31.01.2024: € 73.300,--

Abgabetermin: 20. Juni 2022, um 11 Uhr.

Angeboten wurde wie folgt:

Variante I:

Bindung an 6-Monats-Euribor
 (Basis 31. Mai 2022)

Raiffeisenbank Eggenburg	kein Angebot
Raiffeisenkasse Retz-Pulkautal	0,0 % plus 0,49 % Punkte Aufschlag = 0,49 % (=Mindestzinssatz)
Sparkasse Horn- Ravelsbach- Kirchberg AG	plus 0,249 % Punkte Aufschlag = 0,249 % (=Mindestzinssatz)

Variante II:

Raiffeisenbank Eggenburg	kein Angebot
Raiffeisenkasse Retz-Pulkautal	kein Angebot
Sparkasse Horn- Ravelsbach- Kirchberg AG	kein Angebot

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, das Darlehen bei der Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG laut der Variante I mit einem Zinssatz gebunden an den 6-Monats-Euribor (Untergrenze 0 %) und 0,249 % Punkte Aufschlag (entspricht 0,249 %) aufzunehmen.

Antrag des Stadtrates: Der Gemeinderat möge dem Antrag des Bürgermeisters zustimmen.

Beschlussfassung: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

d) WVA 2022

Am 31. Mai 2021 erfolgte eine Ausschreibung über ein Darlehensanbot in Höhe von **EUR 180.100,--** für

WVA 2022

an die Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG, Raiffeisenbank Eggenburg und Raiffeisenkasse Retz-Pulkautal wie folgt:

Laufzeit: 25 Jahre, ab 1. Juni 2023
Tilgung: Halbjahresraten jeweils am 1. Juni und 1. Dezember
erstmals am 1. Juni 2023 - halbjährlich - dekursiv.
Besicherung: keine

Verzinsung:

Variante I: Bindung an 6-Monats-Euribor (Basis 31. Mai 2022)
plus% Pkte. Aufschlag.
Dies entspricht% p.a., hj., dek.)

Für den Zinssatz des nächstfolgenden Halbjahres ist der zwei Bankarbeitstage vor dem Fälligkeitstermin veröffentlichte 6-Monats-Euribor maßgebend.

Variante II: Fixzinssatz bis 31. Dezember 2037:% p.a.

Abgabetermin: 20. Juni 2022, um 11 Uhr.

Angeboten wurde wie folgt:**Variante I:**

Bindung an 6-Monats-Euribor
(Basis 31. Mai 2022)

Raiffeisenbank
Eggenburg kein Angebot

Raiffeisenkasse
Retz-Pulkautal 0,0 % plus 0,49 % Punkte Aufschlag = 0,49 % (=Mindestzinssatz)

Sparkasse Horn-
Ravelsbach-
Kirchberg AG plus 0,249 % Punkte Aufschlag = 0,249 % (=Mindestzinssatz)

Variante II:

Raiffeisenbank
Eggenburg kein Angebot

Raiffeisenkasse
Retz-Pulkautal kein Angebot

Sparkasse Horn-
Ravelsbach-
Kirchberg AG kein Angebot

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, das Darlehen bei der Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG laut der Variante I mit einem Zinssatz gebunden an den 6-Monats-Euribor (Untergrenze 0 %) und 0,249 % Punkte Aufschlag (entspricht 0,249 %) aufzunehmen.

Gemäß § 90 Abs. 4 Zl. 7 NÖ GO 1973 möge der Gemeinderat gleichzeitig die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren beschließen.

Antrag des Stadtrates: Der Gemeinderat möge dem Antrag des Bürgermeisters zustimmen.

Beschlussfassung: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

*Nach Abschluss des Tagesordnungspunktes wird
Herr Gemeinderat Dipl.-Ing.(FH) Roman Gerhart
in den Sitzungssaal gerufen.*

TOP 16: Zustimmung zum Projekt „Mobile Jugendarbeit Weinviertel-Manhartsberg“

Diverse GemeindevertreterInnen und Ehrenamtliche, denen die Anliegen von Jugendlichen wichtig sind, äußerten in den letzten Monaten verstärkt Unzufriedenheit bezüglich bestimmter Gruppen von Jugendlichen. Dies ist sicher auch zu einem Großteil durch die Coronapandemie und das verstärkte Home-schooling verursacht. Leider macht sich das u.a. auch an der zunehmenden Zahl an Vandalismusschäden bemerkbar (Pöltingerhof). Dem möchten nun vier Gemeinden der Region Weinviertel-Manhartsberg (Stadtgemeinden Pulkau und Retz und die Marktgemeinden Sitzendorf an der Schmida und Ziersdorf) gegenwirken und durch Beauftragung einer mobilen Jugendsozialarbeit aktiv werden:

PROJEKTZIELE

- Unterstützung von Jugendlichen im ländlichen Raum durch ...
 - o Stärkung des sozialen Zusammenhalts der Jugendlichen
 - o Verbesserung des Selbstbewusstseins der Jugendlichen
 - o Erhöhung des Bewusstseins für respektvollen Umgang mit anderen Altersgruppen

- Verringerung von Vandalismusschäden in den Gemeinden

MASSNAHMEN

Die Beratung und Betreuung von Jugendlichen erfolgt durch folgende Aktivitäten und Angebote:

- Durchführung gemeinschaftlicher Sommer-Aktionen,
- Online- und Offline-Treffen mit Jugendlichen,
- Durchführung von Schulworkshops sowie
- Beratung und Unterstützung von Ehrenamtlichen MitarbeiterInnen der Gemeinden in Form von Themen-Workshops in den vier Gemeinden für ein Jahr.

LAUFZEIT:

15.06.2022 - 30.09.2023

ZUORDNUNG AKTIONSFELD 3:

Förderung der Gemeinwohlstrukturen und Funktionen

Output 5:

Es gibt mehr qualitätsvolle und geschlechtergerechte Angebote und Projekte für Jugendliche, auch grenzüberschreitend

FÖRDERQUOTE:

65% Basisförderung, Regionalförderbonus: 5%

KOSTEN: EUR 24.000,-- (brutto)

EIGENMITTEL: mind. 30 %, d.s. € 7.200,--

FÖRDERUNG: max. 70%, d.s. EUR 16.800,--

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, um Zustimmung zum Projekt „Mobile Jugendarbeit Weinviertel-Manhartsberg“ zum Anteil von EUR 1.800,-- für die Stadtgemeinde Pulkau (EUR 7.200,-- geteilt durch die vier beteiligten Gemeinden).

Antrag des Stadtrates: Der Gemeinderat möge dem Antrag des Bürgermeisters zustimmen.

Beschlussfassung: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

TOP 17: Bericht des Prüfungsausschusses

Herr Prüfungsausschussvorsitzender Gemeinderat Richard Wagner berichtet, dass leider aufgrund von diversen Terminkollisionen keine Gebarungsprüfung stattgefunden hat. Die Prüfung des zweiten Quartals erfolgt umgehend und der Prüfbericht wird dem Gemeinderat bei der nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt.

TOP 18: 1. Nachtragsvoranschlag 2022

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2022 ist in der Zeit vom 15.06.2022 bis 29.06.2022 im Stadtamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen zum Nachtragsvoranschlag eingebracht.

Antrag des Stadtrates: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Nachtragsvoranschlag 2022 mit folgenden Ziffern beschließen:

Ergebnishaushalt:

Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen: 111.000,00

Finanzierungshaushalt:

Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung: 633.300,00

Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung: -1.999.700,00

Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1+Saldo 2): -1.366.400,00

Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit: 618.000,00

Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirks. Gebarung: (Saldo 3+Saldo 4): -748.400,00

Haushaltspotential:

Jährliches Haushaltspotential: -70.000,00

kumuliertes Haushaltspotential zum 31.12.2020: 213.018,99

Verfügbares Haushaltspotential: **143.018,99**

Endstand kumuliertes Haushaltspotential: **104.218,99**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

g.g.g.

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
für die
INDIREKTEINLEITUNG
in die ÖFFENTLICHE KANALISATION
der STADTGEMEINDE PULKAU
sowie des GEMEINDEABWASSERVERBANDES
PULKAU – SCHRATTENTHAL – PILLERSDORF

Stand April 2022

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen	2
II.	Abschluss des Entsorgungsvertrages	4
III.	Entsorgungsanlage des Kanalbenützers	5
IV.	Wasserrechtliche Bewilligung	7
V.	Art und Umfang der Abwässer (Einleitungsbeschränkungen)	8
VI.	Rückhaltung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (Innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen)	10
VII.	Unterbrechung der Entsorgung	11
VIII.	Auskunft, Meldepflicht und Zutritt	12
IX.	Haftung	14
X.	Kündigung des Entsorgungsvertrages und Einstellung der Übernahme der Abwässer	15
XI.	Gebühren bzw. Entgelte	16
XII.	Schlussbestimmungen	16
	Auszug aus dem WRG 1959 in der Fassung vom 22.04.2022	17

I. Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen

§ 1

Die Stadtgemeinde Pulkau als Kanalisationsunternehmen betreibt das öffentliche Kanalisationsnetz im Gemeindegebiet von Pulkau und der Gemeindeabwasserverband Pulkau – Schrattenthal – Pillersdorf betreibt die Kläranlage Pulkau, sowie die Transportleitung Schrattenthal – Pulkau samt Pumpwerk.

§ 2

Gemäß den Bestimmungen der niederösterreichischen Bauordnung besteht grundsätzlich Anschlusspflicht an gemeindeeigene Kanalisationsanlagen. Die bei Bauten und dazugehörigen Grundflächen anfallenden Abwässer sind in das gemeindeeigene Kanalisationssystem zu leiten. Gemäß § 32b Wasserrechtsgesetz 1959 in der geltenden Fassung (WRG 1959, vgl. Anhang A) bedarf jede Einleitung in das öffentliche Kanalisationssystem der Zustimmung der Kanalisationsunternehmen.

§ 3

Die Stadtgemeinde Pulkau übernimmt die Ableitung und der Gemeindeabwasserverband Pulkau – Schrattenthal – Pillersdorf die Reinigung der Abwässer des Kanalbenützers in der Kläranlage Pulkau in einer den Anforderungen des Umweltschutzes und der Gesundheit, insbesondere der Hygiene entsprechenden Weise gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen und sonstigen einschlägigen Richtlinien.

§ 4

Im Sinne der *Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in die öffentliche Kanalisation der Stadtgemeinde Pulkau sowie des Gemeindeabwasserverbandes Pulkau-Schrattenthal-Pillersdorf* bedeuten:

Öffentliches Kanalisationssystem:

Das gesamte öffentliche Entwässerungssystem einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere Straßensammelkanäle, Abwasserpumpwerke, Regenentlastungsbauwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit diese vom Kanalisationsunternehmen entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechtes zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden, die Kläranlage Pulkau samt Zuleitungs- und Ableitungskanälen einschließlich aller technischen Einrichtungen.

Entsorgungsanlage des Kanalbenützers:

Der Hauskanal (einschließlich Hauskanalteil auf öffentlichem Gut, sofern dies örtlich gegeben ist) sowie alle anderen Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden, befestigten Flächen und auf Grundflächen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Rückhaltung und Ableitung von Abwässern dienen, bis zur Einmündung in das öffentliche Kanalisationssystem.

Innerbetriebliche Vorreinigungsanlage:

Anlage, die zur innerbetrieblichen Vermeidung, Vorreinigung und/oder zum Konzentrations- bzw. Mengenausgleich dient. Die innerbetriebliche Vorreinigungsanlage ist Bestandteil der Entsorgungsanlage des Kanalbenützers.

Abwässer:

Wasser, das infolge der Verwendung in Prozessen der Aufbereitung, Veredelung, Weiterverarbeitung, Produktion, Verwertung, Konsumation oder Dienstleistung sowie in Kühl-, Lösch-, Reinigungs-, Desinfektions- oder sonstigen nicht natürlichen Prozessen in seiner Beschaffenheit derart verändert wird, daß es Gewässer in ihrer Beschaffenheit (§ 30 WRG 1959) zu beeinträchtigen oder zu schädigen vermag. Natürlich anfallendes oder künstlich erschlossenes Thermalwasser und Wasser aus Heilquellen oder Heilmooren, welches derartigen Prozessen unterworfen ist, gilt nicht als Abwasser.

Kanalbenützer:

Kanalbenützer ist, wer auf Grund eines Entsorgungsvertrages mit den Kanalisationsunternehmen befugt ist, Abwässer in das öffentliche Kanalisationssystem der Kanalisationsunternehmen einzuleiten. Der Kanalbenützer ist Indirekteinleiter im Sinne des § 32b WRG 1959.

II. Abschluss des Entsorgungsvertrages

§ 5

Der Abschluss eines Entsorgungsvertrages mit den Kanalisationsunternehmen ist mittels eines bei den Kanalisationsunternehmen aufliegenden Vordruckes zu beantragen. Im Antrag sind Art und Umfang der beabsichtigten Abwassereinleitungen bekanntzugeben. Für die Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, ist dem Antrag ein detailliertes Projekt anzuschließen, welches auch die einzubringenden Stoffe, die Frachten, die Abwassermenge sowie andere Einleitungs- und Überwachungsgegebenheiten und die Mitteilung im Sinne des § 32b Abs.2 WRG 1959 umfasst.

§ 6

Der Antrag auf Abschluss eines Entsorgungsvertrages ist mit schriftlicher Zustimmung der Kanalisationsunternehmen angenommen. Diese gilt als Zustimmung der Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959. Die Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem der Kanalisationsunternehmen kann, soweit dies aufgrund bestehender Verpflichtungen erforderlich ist, befristet sowie mit Auflagen verbunden werden.

In Ermangelung einer ausdrücklichen Zustimmungserklärung gilt die Zustimmung als erteilt, wenn das Kanalisationsunternehmen nicht binnen 8 Wochen ab Einlangen des Antrages eine anderslautende schriftliche Mitteilung macht.

§ 7

Die Zustimmung zur Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, wird generell auf 15 Jahre befristet, soweit nicht durch die Emissionsverordnungen oder vertraglich eine kürzere oder längere Befristung festgelegt wird. Der Indirekteinleiter hat einen Anspruch auf Wiedererteilung der Zustimmung, wenn vor Fristablauf darum angesucht wurde. Die §§ 5 und 6 gelten entsprechend. Bei der Wiedererteilung der Zustimmung ist auf den sodann geltenden Stand der Technik, die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die behördlichen Bewilligungen für das öffentliche Kanalisationssystem der Kanalisationsunternehmen Bedacht zu nehmen. Eine Zustimmung zur Einleitung ist auch dann erforderlich, wenn eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 32b WRG 1959 (d.h. 12.7.1997) bereits bestehende wasserrechtliche Bewilligung durch Zeitablauf oder aufgrund der Übergangsbestimmung gemäß Art II der WRG Novelle 1997 erlischt.

§ 8

Die Kanalisationsunternehmen können die weitere Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers einschränken und/oder von der Erfüllung von (weiteren bzw. anderen) Auflagen abhängig machen, wenn dies auf Grund einer geänderten Rechtslage, im Hinblick auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die behördlichen Bewilligungen für das öffentliche Kanalisationssystem der Kanalisationsunternehmen, erforderlich ist (Änderungsvorbehalt).

III. Entsorgungsanlage des Kanalbenützers

§ 9

Die Errichtung, Instandhaltung, Umlegung, Erweiterung oder Erneuerung der Entsorgungsanlage darf ausschließlich durch einen dazu Befugten vorgenommen werden.

§ 10

Die Errichtung, Umlegung, Erweiterung oder Erneuerung der Entsorgungsanlage hat nach dem Stand der Technik, den gesetzlichen Vorschriften und sonstigen einschlägigen Normen, insbesondere unter Einhaltung der ÖNORM B 2501 in der jeweils geltenden Fassung (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) und entsprechend den Anforderungen der Kanalisationsunternehmen zu erfolgen. Der Kanalbenützer hat sämtliche erforderliche behördliche Bewilligungen einzuholen.

§ 11

Jeder Kanalbenützer hat sich selbst durch entsprechende bauliche Vorkehrungen (Pkt. 3.7 und 5.6 ÖNORM B 2501 in der jeweils geltenden Fassung) gegen Kanalrückstau zu sichern. Soweit die Beschaffenheit des Abwassers mehr als nur geringfügig von der des häuslichen abweicht, hat der Kanalbenützer zur Überwachung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Normen sowie entsprechend den von den Kanalisationsunternehmen und/oder der Behörde erteilten Auflagen die erforderlichen baulichen Vorkehrungen (z.B. Schächte zur Probennahme, Prüfschächte) auf eigene Kosten zu treffen.

§ 12

Umlegungen, Erweiterungen und Erneuerungen bestehender Entsorgungsanlagen sind den Kanalisationsunternehmen 14 Tage vor Baubeginn anzuzeigen. Soweit Maßnahmen Einfluss auf den bestehenden Entsorgungsvertrag, insbesondere hinsichtlich des Anschlusses oder des Umfangs und der Art der zu entsorgenden Abwässer sowie die innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen (§ 26) betreffend haben, sind solche Veränderungen erst nach gesonderter vertraglicher Regelung mit den Kanalisationsunternehmen (§§ 5 bis 8) zulässig.

§ 13

Der Kanalbenützer hat die Kanalisationsunternehmen (Betreiber des Anschlusskanals und der Kläranlage) unverzüglich von der Fertigstellung des neuen Kanalanschlusses bzw. von der Beendigung der Umlegungs-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten an bestehenden Entsorgungsanlagen in Kenntnis zu setzen (Fertigstellungsanzeige). Der Fertigstellungsanzeige sind die im Rahmen der Zustimmungserklärung von den Kanalisationsunternehmen geforderten Unterlagen anzuschließen.

§ 14

Die Entsorgungsanlage ist ausreichend zu warten und in einem Zustand zu erhalten, der den Anforderungen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen, belästigungsfreien und umweltschonenden Entsorgung entspricht. Die Entsorgungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Kanalbenützer oder des öffentlichen Kanalisationssystems nicht zu erwarten sind.

§ 15

Sämtliche im Zusammenhang mit der Entsorgungsanlage entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Entsorgungsanlage, sind vom Kanalbenützer zu tragen.

IV. Wasserrechtliche Bewilligung

§ 16

Die Kanalisationsunternehmen sind auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Auflagen verpflichtet, sämtliche Abwassereinleitungen dahingehend zu überprüfen, ob diese in das öffentliche Kanalisationssystem der Kanalisationsunternehmen eingeleitet werden dürfen.

§ 17

Dessen ungeachtet ist jeder Kanalbenützer für die Einhaltung der in den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen normierten Einleitungsbeschränkungen, insbesondere der Grenzwerte gemäß der jeweils maßgeblichen Abwasseremissionsverordnung, verantwortlich. Soweit erforderlich, hat er vor der Einleitung der betreffenden Abwässer in das öffentliche Kanalisationssystem eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 32b Abs. 5 WRG 1959 selbständig und unaufgefordert einzuholen. Eine solche wasserrechtliche Bewilligung ersetzt nicht die Zustimmung der Kanalisationsunternehmen (Abschluss eines Entsorgungsvertrages).

V. Art und Umfang der Abwässer (Einleitungsbeschränkungen)

§ 18

Bei der Einleitung von Abwässern und Abwasserinhaltsstoffen in das öffentliche Kanalisationssystem ist unter Bedachtnahme auf den Stand der Abwasserreinigungstechnik und auf die Möglichkeiten zur Verringerung des Abwasseranfalles, bei gefährlichen Abwasserinhaltsstoffen auch auf die nach dem Stand der Technik gegebenen Möglichkeiten zur Vermeidung, darauf zu achten, dass

- a) Einbringungen von Abwasserinhaltsstoffen und Wärmefracht nur im unerlässlich notwendigen Ausmaß erfolgen,
- b) Einsparung, Vermeidung und Wiederverwertung von Stoffen, die ins Abwasser gelangen können sowie von Energie, Vorrang haben vor Abwasserbehandlungsmaßnahmen,
- c) Abwasserinhaltsstoffe möglichst unmittelbar am Ort der Entstehung oder des Einsatzes zurückgehalten werden (Teilstrombehandlung).

Soweit diese Grundsätze der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung in den branchenspezifischen Emissionsordnungen modifiziert worden sind, sind diese maßgeblich.

§ 19

In das öffentliche Kanalisationssystem der Kanalisationsunternehmen dürfen solche Abwässer nicht eingeleitet werden, die auf Grund ihrer Inhaltsstoffe

- a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit gefährden oder
- b) das im öffentlichen Kanalisationssystem beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
- c) mit den wasserrechtlichen Genehmigungen des öffentlichen Kanalisationsnetzes sowie der Kläranlage bzw. einer wasserrechtlichen Bewilligung des Kanalbenützers nicht vereinbar sind oder
- d) die Abwasserreinigung, Schlammbehandlung, Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung in der Kläranlage wesentlich erschweren, verhindern oder
- e) das öffentliche Kanalisationssystem in seinem Bestand angreifen oder seine Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern, soweit nicht vertraglich anderes vereinbart wurde.

§ 20

Wer Einleitungen in das öffentliche Kanalisationssystem der Kanalisationsunternehmen vornimmt, hat gemäß § 32b Abs.1 WRG 1959 die in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung bzw. die in den branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten. Solange keine entsprechende branchenspezifische Abwasseremissionsverordnung in Kraft ist, gelten, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, die Emissionsbegrenzungen der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung. Das Erreichen von Grenzwerten durch Verdünnung der Abwässer ist gemäß § 33b Abs. 8 WRG 1959 ausdrücklich verboten. Die Emissionsbegrenzungen gelten daher auch für Teilströme (Gebot der Teilstrombehandlung).

§ 21

Von der Einleitung in das öffentliche Kanalisationssystem sind insbesondere Abwässer mit folgenden Inhaltsstoffen ausgeschlossen, soweit nicht abweichende Vereinbarungen getroffen wurden oder die Einleitung aufgrund der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung oder einer branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnung zulässig ist:

- a) Abfälle oder Müll aller Art, auch in zerkleinertem Zustand, wie insbesondere Sand, Schlamm, Schutt, Asche, Kehricht, Küchenabfälle, insbesondere auch aus Gastgewerbebetrieben, Jauche und Abfälle aus der Tierhaltung (z.B. Katzenstreu), Textilien, grobes Papier, Glas oder Blech;
- b) explosive, feuer- oder zündschlaggefährliche Stoffe, säure-, fett- oder ölhaltige Stoffe, infektiöse oder seuchenverdächtige Stoffe, Gifte, gifthaltige oder radioaktive Stoffe oder Gegenstände, die radioaktive Stoffe enthalten oder an deren Oberfläche sich solche Stoffe befinden, ferner sonstige schädliche Stoffe und Stoffe, die schädliche oder übelriechende Ausdünstungen verbreiten, wie insbesondere Benzin, Benzol, Nitroverbindungen, Chlorlösungen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Zyanide, Arsenverbindungen, Karbid, Öle, Phenole oder Antibiotika;
- c) chemische oder biologische Mittel, die zum Ziel haben, tierische, pflanzliche, mineralische oder synthetische abscheidbare Fette und Öle zu spalten oder zu verflüssigen. Die Wirksamkeit von Abscheideanlagen darf keinesfalls beeinträchtigt werden.

§ 22

Die höchstzulässige Temperatur der in das öffentliche Kanalisationssystem eingeleiteten Abwässer beträgt 35°C, soweit nicht durch die Emissionsverordnungen oder vertraglich abweichende Regelungen getroffen werden. Kurzzeitige Temperaturüberschreitungen aus Haushalten und Kleingewerbebetrieben werden jedoch geduldet.

§ 23

Die stoßweise Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem ist weitestgehend zu vermeiden. Wird der ordentliche Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit des öffentlichen Kanalisationssystems der Kanalisationsunternehmen durch eine stoßweise Einleitung größerer Abwassermengen gefährdet oder beeinträchtigt, so sind diese Abwassermengen durch geeignete Rückhaltmaßnahmen auf einen entsprechenden Zeitraum verteilt gleichmäßig einzuleiten. Die Rückhaltmöglichkeiten haben auch auf etwaige Betriebsstörungen und -unfälle Bedacht zu nehmen.

§ 24

In das öffentliche Kanalisationssystem der Kanalisationsunternehmen dürfen keine Anlagen einmünden, die zur Ableitung von Abluft, Dämpfen oder Abgasen dienen.

VI. Rückhaltung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (Innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen)

§ 25

Besteht bei der Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, die Möglichkeit, dass schädliche oder sonst gemäß §§ 19 oder 21 unzulässige Stoffe im Abwasser enthalten sind, oder dass Emissionsbegrenzungen (§ 20) hinsichtlich solcher Stoffe überschritten werden, so sind Anlagen und/oder Maßnahmen vorzusehen, damit diese Stoffe zurückgehalten und/oder so behandelt werden können, dass ihre Belastung im zulässigen Rahmen liegt. Solche innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen sind insbesondere Gitterroste und Siebe, Schlammfänge, Neutralisations-, Spalt-, Entgiftungs- und Desinfektionsanlagen, Vorkläranlagen sowie Mineralöl- und Fettabscheider. Es ist hierbei auch auf etwaige Betriebsstörungen und -unfälle Bedacht zu nehmen (z.B. durch Rückhalte-, Absperr- oder Notausschaltmöglichkeiten).

§ 26

Diese Anlagen sind in regelmäßigen Abständen von dazu Befugten zu entleeren, zu reinigen, zu warten und auf ihre Funktionstauglichkeit hin zu überprüfen. Über Zeitpunkt und Art von Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen sind Wartungsbücher zu führen, aus denen auch die Art der Beseitigung des Räumgutes ersichtlich ist.

§ 27

Abscheidegut und sonstige zurückgehaltene Stoffe dürfen weder an dieser noch an einer anderen Stelle dem öffentlichen Kanalisationssystem zugeführt werden.

VII. Unterbrechung der Entsorgung

§ 28

Die Entsorgungspflicht der Kanalisationsunternehmen ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Macht der Kanalisationsunternehmen stehen, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern. Ist die Entsorgung unterbrochen, so sind die Kanalisationsunternehmen verpflichtet, alle ihnen zumutbaren Maßnahmen zu treffen, damit die Entsorgung ehestmöglich fortgesetzt werden kann.

§ 29

Die Übernahme der Abwässer durch die Kanalisationsunternehmen kann wegen Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung des öffentlichen Kanalisationssystems oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Die Kanalisationsunternehmen werden dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden bzw. kurz gehalten oder durch Kompensationsmaßnahmen minimiert werden.

§ 30

Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekanntgegeben oder abgestimmt, es sei denn, Gefahr ist im Verzug.

§ 31

Die Kanalisationsunternehmen können die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers bei Gefahr im Verzug sofort unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Kanalbenützer gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Normen, behördliche Auflagen, oder die wesentlichen Bestimmungen des Entsorgungsvertrages verstößt.

VIII. Auskunft, Meldepflicht und Zutritt

§ 32

Der Kanalbenützer hat den Kanalisationsunternehmen alle das Entsorgungsverhältnis betreffenden Auskünfte, insbesondere die zur Ermittlung der Kanalanschluss- und benützungsgebühr bzw. des Kanalanschluss- und -benützungsentgeltes erforderlichen Informationen sowie Auskünfte hinsichtlich der eingeleiteten Abwässer zu erteilen und Einsicht in die Wartungsbücher (§ 26) sowie sonstige die Abwassereinleitung betreffende Unterlagen zu gewähren.

§ 33

Wer Abwasser einleitet, dessen Beschaffenheit mehr als nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht hat den Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959 im Abstand von längstens zwei Jahren einen Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer durch einen Befugten zu erbringen (§ 32b Abs. 3 WRG 1959). Die in § 4 Indirekteinleiterverordnung - IEV rechtlich festgelegten Mindestanforderungen sind jedenfalls einzuhalten, soweit nicht vertraglich zusätzliche Überwachungsmodalitäten (z.B. für die Eigenüberwachung anderer, nicht gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe oder andere Überwachungshäufigkeiten) festgelegt werden. Sollte im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung keine Auswahl der maßgeblichen gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe für die Überwachung erfolgt sein, sind die in der jeweils maßgeblichen Abwasseremissionsverordnung genannten gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe in die Überwachung einzubeziehen. Soweit nicht vertraglich etwas Zusätzliches vereinbart wurde, hat der Indirekteinleiter den Kanalisationsunternehmen jedenfalls gemäß § 5 Abs. 4 Indirekteinleiterverordnung zu berichten.

§ 34

Der Kanalbenützer ist verpflichtet, den Kanalisationsunternehmen alle Daten bekannt zu geben, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 32b (Indirekteinleiterkataster) erforderlich sind.

§ 35

Der Kanalbenützer hat den Kanalisationsunternehmen unverzüglich Störungen in der Entsorgungsanlage, insbesondere in der innerbetrieblichen Vorreinigungsanlage (§ 25) zu melden, sofern davon das öffentliche Kanalisationssystem der Kanalisationsunternehmen betroffen sein kann, insbesondere wenn unzulässige Abwassereinleitungen zu befürchten sind.

§ 36

Jede unzulässige Einleitung sowie jede ernsthafte Gefahr einer solchen ist den Kanalisationsunternehmen umgehend anzuzeigen. Der Kanalbenützer ist verpflichtet, sofort geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um unzulässige Abwassereinleitungen verlässlich zu unterbinden. Erforderlichenfalls ist die gesamte Abwasserentsorgung bis zur Behebung des Störfalles einzustellen.

§ 37

Zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Entsorgungsvertrages hat der Kanalbenützer den von den Kanalisationsunternehmen dazu beauftragten Kontrollorganen jeweils den erforderlichen Zutritt zu allen abwasserrelevanten Anlagen zu gewähren. Solche Überprüfungen dürfen nicht außerhalb der Betriebszeiten erfolgen, es sei denn, Gefahr ist im Verzug.

§ 38

Die Kanalisationsunternehmen verpflichten sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen auf Grund des Entsorgungsvertrages bekannt geworden sind, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu wahren.

IX. Haftung

§ 39

Beide Vertragsteile haften für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen (§§ 39 bis 42): Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung des öffentlichen Kanalisationssystems sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau in Folge von Naturereignissen (z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserlauf (z.B. bei Reparaturen oder Reinigungsarbeiten im öffentlichen Kanalisationssystem) hervorgerufen werden, hat der Kanalbenützer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Kanalbenützungsgebühr bzw. des Kanalbenützungsentgelts - vorbehaltlich nächster Absatz (Absatz 2).

Bei Unterbrechungen der Entsorgung gemäß § 29, die über einen längeren Zeitraum andauern, erfolgt auf Antrag des Kanalbenützers eine anteilige Minderung der Kanalbenützungsgebühr bzw. des Kanalbenützungsentgelts.

Die Kanalisationsunternehmen sind im Rahmen aller zur Verfügung stehenden und zumutbaren Möglichkeiten verpflichtet, dem Eintritt von Störungen vorzubeugen bzw. Störungen zu beseitigen.

§ 40

Der Kanalbenützer haftet den Kanalisationsunternehmen für alle Schäden, die diesen durch den nicht ordnungsgemäßen Zustand seiner Entsorgungsanlage zugefügt werden; insbesondere haftet der Kanalbenützer für Schäden, die den Kanalisationsunternehmen durch einen mangelhaften Zustand oder die unsachgemäße Bedienung von innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen (§§ 25 bis 27) entstehen.

§ 41

Kommt es zu unzulässigen Einleitungen in das öffentliche Kanalisationssystem, so hat der Kanalbenützer den Kanalisationsunternehmen alle dadurch verursachten Schäden sowie die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, insbesondere jene für die notwendige Ermittlung und Bewertung der Schadstofffrachten einschließlich des Versuchs der Kanalisationsunternehmen zur Entschärfung oder Beseitigung der unzulässigen Abwässer und der Unterbindung weiterer Einleitungen dieser Art unter Anwendung der Bestimmungen des 30. Hauptstücks des II. Teils des ABGB zu ersetzen. Werden durch nachweislich unzulässige Einleitungen Dritte geschädigt, so sind die Kanalisationsunternehmen gegenüber deren Ersatzansprüchen freizustellen.

§ 42

Der Kanalbenützer haftet den Kanalisationsunternehmen für die Einhaltung der Bestimmungen des Entsorgungsvertrages, insbesondere der *Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in die öffentliche Kanalisation der Stadtgemeinde Pulkau sowie des Gemeindeabwasserverbandes Pulkau-Schrattenthal-Pillersdorf* sowie der einschlägigen Einleitbeschränkungen und Emissionsbegrenzungen, durch seine Dienstnehmer bzw. Beauftragten sowie durch all jene Personen, die befugt sind, die betreffende Entsorgungsanlage mitzubedenken (Haushaltsangehörige, Bestandnehmer u.a.).

X. Kündigung des Entsorgungsvertrages und Einstellung der Übernahme der Abwässer

§ 43

Der Kanalbenützer ist berechtigt, den Entsorgungsvertrag mit den Kanalisationsunternehmen schriftlich zu jedem Monatsletzten zu kündigen, soweit eine Kündigung im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene des Wasserrechtsgesetzes (WRG 1959) sowie der niederösterreichischen Bauordnung bzw. des niederösterreichischen Kanalgesetzes (insbesondere den Anschlusszwang betreffend), zulässig ist. Die Kanalisationsunternehmen sind berechtigt, den Entsorgungsvertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten zu kündigen, wenn seitens des Kanalbenützers gegen den Entsorgungsvertrag bzw. die vorliegenden Geschäftsbedingungen trotz schriftlicher Mahnung wiederholt verstoßen wurde.

§ 44

Die Kanalisationsunternehmen sind berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist im Falle der Nichteinhaltung wesentlicher Vertragsbestimmungen (Entsorgungsvertrag bzw. *Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in die öffentliche Kanalisation der Stadtgemeinde Pulkau sowie des Gemeindeabwasserverbandes Pulkau-Schrattenthal-Pillersdorf* einschließlich der Gebühren bzw. Tarifordnung) oder sonstiger die Kanalbenützung betreffende Vorschriften die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers gänzlich einzustellen. Gründe für eine solche Einstellung können insbesondere sein:

- Einleitung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (§§ 18 bis 23);
- wesentliche unzulässige bauliche Veränderungen an der Entsorgungsanlage (§ 12) mit Auswirkungen auf den Bestand der Kanalanlagen und der Abwasserreinigungsanlage;
- störende Einwirkungen auf die Entsorgungsanlagen anderer Kanalbenützer sowie auf das öffentliche Kanalisationssystem.

§ 45

Unmittelbar nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses (§§ 43, 44) hat der Kanalbenützer seinen Kanalanschluss (Entsorgungsanlage), vorbehaltlich § 47, auf eigene Kosten von einem dazu befugten Fachunternehmen entsprechend den technischen Anforderungen der Kanalisationsunternehmen stilllegen zu lassen. Über die endgültige Stilllegung hat der Kanalbenützer den Kanalisationsunternehmen einen geeigneten Nachweis (z.B. Bestätigung des durchführenden befugten Unternehmens) vorzulegen.

§ 46

Die Wiederaufnahme der durch die Kanalisationsunternehmen unterbrochenen (§ 31) oder eingestellten (§ 44) Entsorgung erfolgt nur nach Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblichen Gründe und nach Erstattung sämtlicher den Kanalisationsunternehmen im Hinblick auf zutreffende Unterbrechungs- oder Einstellungsgründe entstandenen Kosten durch den Kanalbenützer, sofern dieser Verursacher der Störung, Unterbrechung oder Einstellung der Entsorgung war.

§ 47

Bei einem Wechsel in der Person des Kanalbenützers kann der künftige Kanalbenützer aufgrund einer Mitteilung in den Entsorgungsvertrag des Rechtsvorgängers eintreten, wobei die Bestimmungen dieses Entsorgungsvertrages (z.B. Einleitbeschränkungen und Emissionsbegrenzungen, Bestimmungen über innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen, Fristen) sodann in vollem Umfang in Geltung bleiben. Andernfalls ist der Abschluss eines neuen Entsorgungsvertrages mit den Kanalisationsunternehmen zu beantragen. Die Bestimmungen der §§ 5 bis 8 gelten entsprechend.

XI. Gebühren bzw. Entgelte

§ 48

Die Gebühren und Entgelte sind in der Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Pulkau (in der jeweils gültigen Fassung) geregelt.

XII. Schlussbestimmungen

§ 49

Die vorliegenden *Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in die öffentliche Kanalisation der Stadtgemeinde Pulkau sowie des Gemeindeabwasserverbandes Pulkau-Schrattenthal-Pillersdorf* entsprechen dem derzeitigen Stand der Gesetze und sonstigen einschlägigen Normen. Die Kanalisationsunternehmen behalten sich vor, die *Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in die öffentliche Kanalisation der Stadtgemeinde Pulkau sowie des Gemeindeabwasserverbandes Pulkau-Schrattenthal-Pillersdorf* bei Änderungen der einschlägigen Rechtslage oder aus sonstigem wichtigen Grund entsprechend anzupassen bzw. abzuändern. Solche Änderungen werden durch Verlautbarung im Amtsblatt der Stadtgemeinde Pulkau oder Mitteilung an den Kanalbenützer Bestandteil des jeweiligen Entsorgungsvertrages.

ANHANG

Auszug aus dem WRG 1959 in der Fassung vom 22.04.2022

§ 32b Indirekteinleiter

- (1) *Wer Einleitungen in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlage eines anderen vornimmt, hat die gemäß § 33b Abs. 3 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlassenen Emissionsbegrenzungen¹ einzuhalten. Abweichungen von diesen Anforderungen können vom Kanalisationsunternehmen zugelassen werden, soweit dieses sein bewilligtes Maß der Wasserbenutzung einhält. Einleitungen bedürfen der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens.*
- (2) *Wer mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen abweicht, in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisation einbringt, hat vor Beginn der Ableitung dem Kanalisationsunternehmen die einzubringenden Stoffe, die Frachten, die Abwassermenge sowie andere Einleitungs- und Überwachungsgegebenheiten mitzuteilen. Eine wasserrechtliche Bewilligung ist nicht erforderlich. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung jene erforderlichen Daten festlegen, die eine Mitteilung an das Kanalisationsunternehmen zu beinhalten hat.*
- (3) *Der Indirekteinleiter hat dem Kanalisationsunternehmen in Abständen von längstens zwei Jahren einen Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer durch einen Befugten zu erbringen. Das Kanalisationsunternehmen bleibt dafür verantwortlich, daß seine wasserrechtliche Bewilligung zur Einbringung in den Vorfluter nicht überschritten wird.*
- (4) *Das Kanalisationsunternehmen hat ein Verzeichnis der gemäß Abs. 2 mitgeteilten Einleiter zu führen und dieses in jährlichen Intervallen zu aktualisieren. Darüber ist der Wasserrechtsbehörde zu berichten. Die Berichte sind Teil des Wasserinformationssystems (§ 59). Den Inhalt und die Häufigkeit dieser Berichte hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung festzulegen.*
- (5) *Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat durch Verordnung jene Herkunftsbereiche für Abwasser sowie Mengenschwellen festzulegen, für die auf Grund ihrer Gefährlichkeit, des Abwasseranfalles oder auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen ein Verfahren (§ 114) erforderlich ist. In dieser Verordnung ist auch eine Mitteilungspflicht an das Kanalisationsunternehmen im Sinne des Abs. 2 festzulegen. Auf bewilligungspflichtige Indirekteinleitungen finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.*
- (6) *Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann ferner durch Verordnung nähere Festlegungen über die Überwachung der Emissionsbegrenzungen für Einleitungen gemäß Abs. 1 und 5 treffen.*

¹ Allgemeine Abwasseremissionsverordnung und branchenspezifische Abwasseremissionsverordnungen

**Kanalisationsunternehmen
im Sinne des § 32b WRG 1959:**

Stadtgemeinde Pulkau
Rathausplatz 1
3741 Pulkau

GAV Pulkau - Schrattenthal - Pillersdorf
Rathausplatz 1
3741 Pulkau

An die Fa.
Schneider GmbH
Landstraße 12
3741 Pulkau

Zl.: IE06/22/Pul/Sch

Datum

Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem

Sehr geehrter Herr Schneider!

Sie haben mit Antrag vom 08.02.2022 sowie den zusätzliche Unterlagen (Antrag für die Indirekteinleitung, Beschreibung der Mineralölabscheideanlage und Lageplan der Anlage) um Zustimmung zur Einleitung von betrieblichen Abwässern aus der nachfolgend genannten Betriebsanlage in die **Ortskanalisation der Stadtgemeinde Pulkau** und somit weiter in die **Kläranlage Pulkau (DIRMP 345)** angesucht.

Betriebsanlage: **Betriebstankstelle und KFZ-Waschbox**

Teilströme: **Niederschlagswässer von einer überdachten Tankstellenfläche und Abwässer aus der KFZ-Reinigung**
(Abwasseremissionen aus der Betankung, Reparatur und Reinigung von Fahrzeugen, 9.)

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen erteilen die **Stadtgemeinde Pulkau** als Betreiber(in) des örtlichen Kanalisationsnetzes und der **GAV Pulkau - Schrattenthal - Pillersdorf** als Kläranlagenbetreiber(in), beides Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG die Zustimmung zur Einleitung der betrieblichen Abwässer aus der gegenständlichen Betriebsanlage bei Einhaltung der nachfolgend näher geregelten Festsetzungen und Bedingungen:

Diese Zustimmung gilt als Zustimmung des Kanalisationsunternehmens im Sinne § 32b WRG 1959 und begründet einen Entsorgungsvertrag.

Bestandteile dieses Vertrages sind:

1. die näheren Festsetzungen und Bedingungen dieser Zustimmungserklärung,
2. der Antrag samt Projekt und allenfalls ergänzenden Unterlagen, wie eingangs näher bezeichnet,
3. die Allgemeinen Bedingungen für die Übernahme und Reinigung von Abwässern in der Kläranlage,

Der jeweils nachfolgend genannte Vertragsbestandteil hat nur insoweit Geltung, als durch die vorgenannten Regelungen nichts Entgegenstehendes bestimmt wird (Subsidiarität).

A. BESCHREIBUNG DER EINLEITUNG

Betriebsstätte:

Anschrift: **Schneider GmbH**
Retzer Bundesstraße
3741 Pulkau

Teilstrom: **verschmutzte Niederschlagswässer und KFZ-Reinigung**
Art der Abwässer: Niederschlagswässer von einer überdachten Tankstellenfläche und Abwässer von der KFZ-Wäsche in einer Halle

B. MAß DER EINLEITUNG

Quantität: **max. 4 m³/d**

Qualität: Es sind die Grenzwerte der Spalte II (Anhang A) der "Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Betankung, Reparatur und Reinigung von Fahrzeugen ", BGBl.Nr. 265/2003 in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Explizit angeführt werden:

pH-Wert:	6,5-9,5
Temperatur:	35°C
Absetzbare Stoffe:	10 mg/l
Summe der Kohlenwasserstoffe:	10 mg/l

C. VORREINIGUNGS- UND AUSGLEICHSANLAGEN SOWIE SONSTIGE TECHNISCHE VORSCHREIBUNGEN

Anlage: **Mineralölabscheideanlage NG 12**

1. Wartung und Betrieb haben nach der Betriebsvorschrift der Lieferfirma zu erfolgen.
In einem Betriebsbuch sind mit Datum und Zeitangaben einzutragen:
- Durchführung der nach Betriebsvorschrift notwendigen Kontroll-, Wartungs- und Räumungsmaßnahmen
- Art der Schlammabeseitigung oder -verwertung (Entsorgungsnachweis)
2. Es ist den Vertretern des Kanalunternehmens jederzeit die Möglichkeit zur Probennahme nach dem Restölabscheider nach vorheriger Anmeldung zu bieten.
3. Es dürfen nur solche Reinigungsmittel zur Anwendung gelangen, welche gemäß ÖNORMEN B 5104 und B 5105 leicht trennbare Emulsionen bilden bzw. deren Eignung für die gewählte Abscheideanlage nachgewiesen ist.
4. Räumgut aus Abscheider und Schlammfang ist Sonderabfall und ist nachweislich durch hiezu Befugte entsorgen zu lassen.
5. Für die laufende Wartung der Abwasseranlage ist durch die Betriebsleitung eine verlässliche Person als Wartungsorgan zu bestellen; für Urlaubs- bzw. Krankheitsfälle muss eine qualifizierte Vertretung bestehen. Die bestellten Wartungsorgane sind über Zweck und Funktion der Anlagen zu informieren. Wartungsorgan und Stellvertreter sind dem Kanalisationsunternehmen bekanntzugeben.

D. ÜBERWACHUNG, MITTEILUNGS- UND BERICHTSPFLICHTEN

Der Indirekteinleiter hat die Funktion der Abscheideanlage **im Abstand von 2 Jahren durch eine Stichprobe** des Abwassers zu einem Zeitpunkt einer hohen Belastung von befugten Fachleuten untersuchen zu lassen.

Die zu untersuchenden Parameter sind die unter Punkt B explizit angeführten Stoffe.

Der Untersuchungsbefund ist dem Kanalisationsunternehmen zu übermitteln.

Anzuschließen sind jeweils auch die Kopien der Entsorgungsnachweise der Reinigung des Abscheiders.

E. FRISTEN

Die erstmalige Vorlage der Überwachungsergebnisse entsprechend Punkt D erfolgt ein halbes Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage.

Diese Zustimmung ist gemäß der „Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen (AAEV), BGBl.Nr. 186/1996, Anlage B (Nr. 38: Summe der Kohlenwasserstoffe gilt als gefährlicher Abwasserinhaltsstoff) auf 5 Jahre befristet.

Stadtgemeinde Pulkau
als Kanalisationsunternehmen im Sinne
des § 32 b WRG

GAV Pulkau - Schrattenthal - Pillersdorf
als Kanalisationsunternehmen im Sinne
des § 32 b WRG

.....
(Stempel, Datum)

.....
(Stempel, Datum)